

**Neufassung der**

**FRIEDHOFSSATZUNG**

**der Ortsgemeinde Rülzheim**

**vom 11.12.2014**

# Inhaltsübersicht

## 1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

## 2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

## 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhefrist und Nutzungszeit
- § 11 Umbettungen

## 4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten

## 5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

## 6. Grabmale

- § 18 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 19 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 20 Standsicherheit der Grabmale
- § 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 22 Entfernen von Grabmalen

## 7. Instandhaltung der Grabstätten

- § 23 Herrichten und Pflege der Grabstätten
- § 24 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Vernachlässigte Grabstätten

## 8. Friedhofshalle

- § 26 Nutzung der Friedhofshalle

## 9. Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rülzheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Rülzheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder,
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung), - vgl. § 7 BestG - .
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, und die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
  - h) zu rauchen, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
  - ia) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor  
oder
  - ib) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung sowie staatlichen oder kirchlichen Gedenktagen zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens fünf Werktage vorher anzumelden.

## § 6

### Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben und in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen sowie
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die jeweils aktuell geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die für ihre Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien nicht auf dem Friedhofsgelände ablagern. Dies gilt auch für sonstige Abfälle, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial.
- (5) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung weiterhin gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist keine Mahnung erforderlich.

- (6) Gewerbetreibenden mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof vorab bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung wird an dieser Stelle verwiesen.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist der ärztliche Totenschein und eine standesamtliche Sterbeurkunde oder –bescheinigung, sowie bei Urnenbeisetzungen zusätzlich die schriftliche Bestätigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die erfolgte Einäscherung, beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden; andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen nach § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden.  
Hiervon ausgenommen können jedoch mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Geschwisterkinder sowie ein Elternteil mit seinem Kleinkind zusammen in einem Sarg bestattet werden.
- (6) Urnen und Kindersärge können in sämtlichen, bereits belegten Reihen- und Wahlgrabstätten (sofern die Mindestruhefrist gemäß § 10 Abs.1 eingehalten wird, gemessen an der restlichen Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte) zugebettet werden.

#### **§ 8**

#### **Särge und Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist hierfür bereits bei der Anmeldung der Bestattung vorab die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

- (3) Nach der Einäscherung eines Verstorbenen ist die Aschenkapsel auf dem schnellsten Wege in die Friedhofshalle zu überführen und dort bis zur Beisetzung sicher zu verwahren. Sogenannte Überurnen sind zulässig, solange sie nicht wesentlich größer als die Aschenkapsel selbst sind.
- (4) Auf dem gesamten Friedhofsgelände dürfen ausschließlich Urnengefäße und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material oder lose Aschen beigesetzt werden. In den Baumbestattungsplätzen sind Überurnen nicht zugelassen.

## **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.  
Tieferlegungen von Särgen sind nur gestattet, sofern es die Bodenbeschaffenheit zulässt; dies ist aus hydrogeologischen Gründen nur im alten Friedhofsteil gegeben, der vor 1996 angelegt wurde.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 1,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.  
Bei Tiefgräbern beträgt die Grabtiefe von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 2,60 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,80 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die zuständigen Friedhofsbeauftragten entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## **§ 10 Ruhefrist und Nutzungszeit**

- (1) Die Mindestruhefrist für Leichen und Aschen (§ 3 der VO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes i.V.m. § 20 Abs. 1 BestG) beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Nutzungszeit für eine Grabstätte wird, um eine vollständige Verwesung zu gewährleisten, bei Urnenbestattungen auf 15 Jahre und bei Sargbestattungen auf 25 Jahre festgelegt.
- (3) Der Lauf der Nutzungszeit für eine Grabstätte beginnt mit der Erstbelegung bzw. dem Ankauf und endet taggenau im letzten Kalenderjahr der jeweiligen Nutzungszeit. Bei Mehrfachgrabstätten ist die zuletzt vorgenommene Bestattung für die Dauer der Nutzungszeit der gesamten Grabstätte maßgebend.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnengefäßen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde während der gesetzlichen Ruhefrist (§ 10 Abs. 1) nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus und in Reihengrabstätten innerhalb der Gemeinde sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit einer Grabstätte können noch vorhandene Gebein- oder Aschenreste mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. Unverrottbare Urnengefäße dürfen nicht mehr erneut beigesetzt, sondern werden durch den Friedhofsträger in anderer Form wieder bestattet.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG oder der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen anzuordnen und durchzuführen.
- (5) Umbettungen dürfen nur durch den Friedhofsträger oder in dessen Auftrag durchgeführt werden; er kann sich hierfür auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen.  
Der Friedhofsträger bestimmt zudem den genauen Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf von Ruhefrist und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Säрге und Urnengefäße dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **4. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
  - d) Ehrengabstätten.



- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können lediglich Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13** **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die fortlaufend der Reihe nach belegt und bei Eintritt eines Todesfalles mindestens für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.
  - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren  
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und 6 - nur ein Leichnam bestattet werden.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### **§ 14** **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag und unter Festsetzung der dafür festgelegten Gebühr ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Es wird eine gebührenpflichtige Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein-, zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (3) Die Wahlgrabstätten haben folgende Maße:
- a) Einstelliges Grab  
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m,
  - b) Zweistelliges Grab  
Länge 2,00 m, Breite 2,00 m.
- Wahlgräber, die mehr als zweistellig sind, verbreitern sich jeweils um 1,00 m pro Stelle / Platz.
- Abweichungen von diesen Maßen sind zulässig, sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. Ebenso können für Eck- und Ehrenplätze besondere Abmessungen gewählt werden.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Zubettung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht entsprechend verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter),
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf sonstige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird, unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der jeweiligen Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht jederzeit auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat dann bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, selbst in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von unbelegten Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die fortlaufend der Reihe nach belegt und bei Eintritt eines Todesfalles mindestens für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag und unter Festsetzung der dafür festgelegten Gebühr ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) verliehen wird. Es wird eine gebührenpflichtige Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.

Urnengrabstätten in Form einer Baumbestattung sind Aschenstätten unter hierfür besonders ausgewiesenen und mit einer Registriernummer versehenen Bäumen. Pro Gemeinschaftsbaum werden bis zu acht Beisetzungsplätze ausgewiesen, welche in von der Gemeinde vorgegebener Reihenfolge belegt werden. Wird der jeweilige Baum durch Natur- oder sonstige Ereignisse zerstört, wird durch den Friedhofsträger ein Jungbaum gepflanzt.

Neben Erdgrabstätten stehen auch Grabkammern in Urnenstelen zur Verfügung, welche in von der Gemeinde vorgegebener Reihenfolge belegt werden.

- (3) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten 1 Urne (in Ausnahmefällen bis zu 2 Urnen, sofern die Mindestruhefrist nach § 10 Abs. 1 erfüllt ist),
  - b) in Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten bis zu 3 Urnen (bis zu 6 Urnen in zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten),
  - c) in Urnenkammern bis zu 3 Urnen,
  - d) in Urnengemeinschaftsgrabstätten bis zu 2 Urnen,
  - e) pro Baumbestattungsplatz bis zu 3 Urnen.
- (4) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:  
Urnenerdgrab Länge 0,80 m, Breite 0,80 m; Urnengemeinschaftsgrab Länge 0,60 m, Breite 0,60 m.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend.

## **§ 16 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen wie auch in seiner Gesamtgestaltung gewahrt wird.

## **6. Grabmale**

### **§ 18 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Material
    - aa) Für Grabmale und Randeinfassungen dürfen nur Findlinge und findlings-ähnliche Natursteine, entsprechende Kunststeine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
  - b) Gestaltung und Bearbeitung
    - ba) Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
    - bb) alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
    - bc) nicht zugelassen sind alle anderen Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.
  
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,55 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Höchstlänge 0,50 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m.
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,70 bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Höchstlänge bis 0,70 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
  - c) Wahlgrabstätten
    1. Stehende Grabmale:
      - bei einstelligen Wahlgräbern  
Höhe 0,70 bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m,
      - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern  
Höhe 1,00 bis 1,20 m, Breite bis 1,50 m, Mindeststärke 0,18 m.
    2. Liegende Grabmale:
      - bei einstelligen Wahlgräbern  
Länge 0,70 bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m,
      - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern  
Länge 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,75 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.
  
- (3) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Stehende Grabmale:  
Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m.
  - b) Liegende Grabmale:  
Grundriss 0,40 m x 0,40 m (Höchstmaß 0,70 m x 0,70 m), Höhe der hinteren Kante mindestens 0,14 m.
  
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.
  
- (5) Hinsichtlich der Naturgrabstätten gelten folgende Sonderbestimmungen:
  - a) Die Grabstellen dürfen nicht durch herkömmliche Einfriedungen begrenzt werden. Sie sind bodeneben anzulegen und großflächig zu bepflanzen.
  - b) Die Grabstätten sind oben und unten durch den Plattenbelag der Wege begrenzt.

- c) Zwischen den Gräbern dürfen 2 Trittplatten eingelegt werden, um die Pflege der Grabstätten zu erleichtern.
  - d) Nur stehende Grabmale sind erlaubt; es sind schlichte Formen zu bevorzugen, die mehr hoch als breit sind. Norm: doppelt so hoch als breit.
  - e) Der Stein ist allseits zu bearbeiten (außer Findlingen, Dolomit usw.). Politur sowie fremdes Material und zusammengesetzte Formen sind nicht gestattet. Es sind ausschließlich Aufsatzbuchstaben aus Metall oder metallähnlichen Werkstoffen zulässig.
  - f) Auf sichtbaren Sockel ist zu verzichten.
- (6) Hinsichtlich der Urnenstelen gelten folgende Sonderbestimmungen:
- a) Die Verschlussplatten für Urnengrabkammern sind ausschließlich über den Friedhofsträger zu beziehen oder werden durch diesen zur Verfügung gestellt und verbleiben im Besitz der Gemeinde. Material und Maße sind verbindlich festgelegt und dürfen, um eine langjährige und ordnungsgemäße Funktion der Kammern zu gewährleisten, auch nachträglich nicht verändert werden.
  - b) Die Verschlussplatten dürfen nicht bearbeitet werden. Die Beschriftung darf nur mittels erhabener/aufgesetzter Buchstaben und Zahlen aus Bronze oder bronzefarbenem Metall erfolgen. Darüber hinaus kann alternativ ein Bild des/der Verstorbenen oder ein Ornament angebracht werden. Weiterhin darf auf den Verschlussplatten nur der vom Friedhofsträger vorgegebene Grabschmuck (Blumenvase und Kerzengefäß aus Bronze) angebracht werden. Die vorstehend genannten Arbeiten müssen zudem von einem Fachmann oder professionellen Steinmetz ausgeführt werden, der in der Lage ist, die Qualitätsansprüche zu erfüllen.
  - c) Das Anbringen und Abstellen von anderen Gegenständen (z.B. Halterungen, Kerzen, Leuchten, Dekorationsartikel, Kunstblumen o.ä.) auf den Verschlussplatten, den Stelenkörpern sowie im Bodenbereich um die Stelen ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch den Friedhofsträger sofort kostenpflichtig beseitigt. Die finanziellen Aufwendungen hierfür sind in entstandener Höhe vom Verursacher voll zu erstatten.
  - d) Optische Veränderungen an den Urnenstelen sind nicht erlaubt. Wer eine Urnenstele durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten (außer der zulässigen Beschriftung auf den Verschlussplatten) beschädigt oder verändert, haftet gegenüber dem Friedhofsträger. Die Gemeinde kann sich in so einem Falle die Stele vom Verursacher komplett ersetzen lassen.
- (7) Hinsichtlich des Baumgrabfeldes gelten folgende Sonderbestimmungen:
- a) Der gewachsene und weitgehend naturbelassene Bestattungsplatz darf in seinem Erscheinungsbild nicht verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz in seiner Gesamtheit zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
  - b) Insbesondere ist nicht gestattet:
    - ba) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
    - bb) Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
    - bc) Kerzen oder Leuchten aufzustellen,
    - bd) Anpflanzungen vorzunehmen.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch den Friedhofsträger sofort kostenpflichtig beseitigt. Die finanziellen Aufwendungen hierfür sind in entstandener Höhe vom Verursacher voll zu erstatten.

- c) Ausschließlich der Friedhofsträger ist in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten befugt, auf Bodenniveau liegende Namensplatten mit einem Höchstflächenmaß von 0,60 m x 0,60 m am jeweiligen Bestattungsplatz einzubringen. Die Beschriftung derselben darf ausschließlich mittels Gravur erfolgen; erhabene/aufgesetzte Buchstaben/Zahlen usw. sind nicht zulässig. Soweit die Namensplatten nicht den vorgenannten Bestimmungen entsprechen, bleibt bei etwaigen Beschädigungen (z.B. durch gärtnerische Verrichtungen auf dem Grabfeld, Rasenschnitt etc.) ein Schadensersatzanspruch gegen den Friedhofsträger ausgeschlossen.
- (8) Hinsichtlich der Urnengemeinschaftsgrabreihen gelten folgende Sonderbestimmungen:
- a) Die Grabstätten sind als fortlaufende Grabbeete angelegt; die darin eingebrachten grauen Granitplatten werden vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und verbleiben im Besitz der Gemeinde. Es sind lediglich liegende Platten ohne Beschriftung mit einem Höchstflächenmaß von 0,60 m x 0,60 m zulässig.
- b) Die oberhalb der Grabreihen verlaufenden Blumenbeete sind mit einer Dauerbepflanzung versehen. Für deren Anlegung und laufende Pflege sind ausschließlich die Beauftragten des Friedhofsträgers verantwortlich. Die Grabnutzungsberechtigten dürfen an diesen Pflanzflächen keinerlei Veränderungen vornehmen.
- Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch den Friedhofsträger sofort kostenpflichtig beseitigt. Die finanziellen Aufwendungen hierfür sind in entstandener Höhe vom Verursacher voll zu erstatten.

## **§ 19**

### **Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung vorab anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen in zweifacher Ausfertigung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 20**

### **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (analog den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern – BIV-Richtlinie- oder alternativ den Bestimmungen der TA-Grabmal in den jeweils aktuell geltenden Fassungen) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 21**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 22**

### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

## **7. Instandhaltung der Grabstätten**

### **§ 23**

#### **Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der vorstehend genannten Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.  
Der jeweils anfallende Grababraum darf nur in die hierfür bestimmten und ausreichend gekennzeichneten Behältnisse eingebracht werden, und zwar getrennt nach
  - a) verrottbare Abfälle (nur pflanzliche Abfälle),
  - b) nicht verrottbare Abfälle (Steine, Grablichter usw.).
- (2) Für die Grabherrichtung, Pflege und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen oder Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (4) Die Herrichtung und Unterhaltung einschließlich etwaiger Veränderungen der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (5) Auf dem Baumgrabfeld bleiben alle Bäume und Naturmerkmale naturbelassen. Die Anlegung und Pflege derselben obliegen ausschließlich der Natur und dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

### **24**

#### **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Die Aufbringung von Grabplatten oder -abdeckungen einschließlich etwaiger Grab-einfassungen sind (mit Ausnahme der Sondergrabfelder gemäß § 18 Abs. 5 bis 8) bis zu einem Höchstmaß von 100 % der Grabfläche zulässig. Unbedeckte Grabstätten sind zu bepflanzen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

### **§ 25**

#### **Vernachlässigte Grabstätten**



- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche oder Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf Kosten des Verantwortlichen oder Nutzungsberechtigten herrichten lassen.
- (2) Kommt der Verantwortliche oder Nutzungsberechtigte wiederholt seinen Verpflichtungen nicht nach, kann das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte dauerhaft, unter Verlust des Anspruches auf Rückzahlung der hierfür entrichteten Gebühren, entzogen werden.  
Der Entzug des Nutzungsrechts muss dem Verantwortlichen oder Nutzungsberechtigten vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Ist der Verantwortliche oder Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 auch eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **8. Friedhofshalle**

### **§ 26**

#### **Nutzung der Friedhofshalle**

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufbahrung aller Verstorbenen der Gemeinde bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Die Gemeinde kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung solcher Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 27**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhefrist und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## **§ 28 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
  5. Umbettungen ohne vorherige Genehmigung vornimmt (§ 11),
  6. die Bestimmungen des § 18 nicht einhält,
  7. als Verantwortlicher, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
  8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20 und 21),
  9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22),
  10. Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
  11. Grabstätten entgegen § 24 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 23 und 24 bepflanzt,
  12. Grabstätten vernachlässigt (§ 25 Abs. 1),
  13. die Friedhofshalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 17.07.1998, die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 02.11.2001, 29.05.2002, 01.09.2006, 01.01.2010 und 20.12.2012 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rülzheim, den 11.12.2014

Hör  
Ortsbürgermeister

## **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.